

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

Präsidium
des Nationalrates
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Wien, am 06. Sep. 1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

12.300/10-I 2/99

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Mag. Dangl/
5842

Betreff:
Übermittlung dreier Gesetzesentwürfe

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, die im Begutachtungsverfahren ausgesandten Entwürfe von Novellen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 und des Pflanzgutgesetzes 1997 sowie der Umsetzung der Internationalen Pflanzenschutzkonvention zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. Blauensteiner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



SEKTION I . RECHT

Änderung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

Das Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 5 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:*

„Die Kontrollorgane sind berechtigt, zur Durchführung der angeführten Aufgaben die Organe der öffentlichen Aufsicht heranzuziehen. Dabei hat die Dienstbehörde der Kontrollorgane mit der Dienstbehörde der Organe der öffentlichen Aufsicht das Einvernehmen zu pflegen.“

2. *§ 6 lautet:*

„§ 6. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Anhänge I bis V verwiesen wird, sind darunter die Anhänge I bis V der Richtlinie 77/93/EWG (ABl. Nr. L 26 vom 31. Jänner 1977, S 20, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/53/EG, ABl. Nr. L 142 vom 5. Juni 1999, S 29) zu verstehen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat aufgrund nachfolgender Änderungen der Anhänge I bis V der Richtlinie 77/93/EWG durch Verordnung die jeweils geltende Fassung der angeführten Anhänge festzulegen.“

3. *§ 17 Abs. 4 lautet:*

„(4) Erwerbsmäßige Käufer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen haben als in der Vermarktung von Pflanzen beruflich tätige Letztverbraucher die betreffenden Pflanzenpässe mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und darüber Buch zu führen.“

4. *In § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Kontrollen zur Überwachung des Verbringens von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen im Binnenmarkt können auch von den amtlichen Stellen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 durchgeführt werden.“

5. *§ 31 Abs. 1 lautet:*

„§ 31. (1) Das Kontrollorgan hat die Zulässigkeit der Einfuhr auf dem Pflanzengesundheitszeugnis durch Eingangsstempel und Unterschrift zu bestätigen, wenn die Voraussetzungen gemäß den §§ 23, 24 und 38 erfüllt sind.“

6. *In § 36 Abs. 1 wird folgende Z 22 angefügt:*

„22. entgegen § 14 Abs. 1 Z 4 als Einführer von in Anhang V Teil B genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen nicht die Aufnahme in das amtliche Verzeichnis beantragt,“

7. *§ 36 Abs. 3 lautet:*

„(3) Zur Sicherung des Verfalls können die hiervon betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände sowohl durch die Kontrollorgane gemäß § 5 als auch durch die Zollorgane beschlagnahmt werden. Die angeführten Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

8. *§ 37 lautet:*

Vollstreckung

„§ 37. (1) Die Vollstreckung von Bescheiden, ausgenommen solcher, welche die Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldleistung beinhalten, oder solcher, die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995 erlassen worden sind, obliegt jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände befinden.

(2) Die Vollstreckung von Bescheiden, die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995 erlassen werden, obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Dieser ist dabei Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991. Die §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz sowie 11 des zuletzt genannten Gesetzes sind anzuwenden.

9. *§ 38 lautet:*

Gebühren

„§ 38. (1) Für Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörde ist in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifs zu entrichten, den der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat. In dieser Verordnung ist jener Gebührenanteil festzulegen, der bei der Behörde verbleibt, die diese Tätigkeit ausgeführt hat.

(2) Die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes anfallende Gebühr (Einfuhrgebühr) ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach der in Abs. 1 genannten Verordnung festzusetzen und dem Anmelder im Sinne des § 30 Abs. 4 mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Im Eisenbahnverkehr hat das Beförderungsunternehmen die vorgeschriebene Einfuhrgebühr der Sendung anzulasten und bis zum Fünften des folgenden Kalendermonats an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abzuführen.

(4) Für andere als im Abs. 3 genannte Sendungen hat der Anmelder die Einfuhrgebühr beim Zollamt der Eintrittsstelle zu erlegen. Die von den Zollämtern vereinnahmten Einfuhrgebühren sind monatlich an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abzuführen.

(5) Wenn die Einfuhrgebühr nicht sogleich beim Grenzeintritt erlegt wird, ist eine Freigabe der Sendung durch das Kontrollorgan gemäß § 31 nicht zulässig.

(6) Soweit es zur Erfüllung zwischenstaatlicher Übereinkommen erforderlich ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmen, daß die Einfuhrgebühren gegenüber bestimmten Staaten allgemein oder für bestimmte Sendungen nicht oder nur in einem bestimmten Ausmaß einzuheben sind.

(7) Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt werden.“

10. § 40 Abs. 2 lautet:

„(2) Die jeweils zuständige Behörde hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Tilgung, oder, falls dies nicht möglich ist, zur Eindämmung der betreffenden Schadorganismen zu treffen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die von der jeweils zuständigen Behörde getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

11. In § 41 wird die Absatzbezeichnung (1) gestrichen.

12. § 47 lautet:

Vollzugsklausel

„§ 47. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. des § 5 Abs. 5, soweit es die Mitwirkung von Organen der öffentlichen Aufsicht betrifft, der Bundesminister für Inneres,
2. des § 29 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Wissenschaft und Verkehr und für wirtschaftliche Angelegenheiten,
3. des § 30 Abs. 1 zweiter Satz, des § 34, des § 36 Abs. 3, soweit es die Mitwirkung von Zollorganen betrifft, und des § 38 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen,
4. des § 38 Abs. 1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
5. des § 38 Abs. 3 der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr und
6. der sonstigen Angelegenheiten der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betraut.

13. Die Anhänge I bis V werden aufgehoben.

Vorblatt

Problem:

Im Zuge der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 1995 traten einige Probleme zutage, vor allem durch einige Formulierungen, die Anlaß zu Mißverständnissen gegeben haben. Weiters besteht derzeit keine gesetzliche Möglichkeit, Gebühren anlässlich der Einfuhr aus Drittländern einzuheben.

Ziel:

Durch den vorliegenden Entwurf sollen, um eine ordnungsgemäße Vollziehung zu gewährleisten, Klarstellungen zur Beseitigung der oben angeführten Mißverständnisse vorgenommen werden. Weiters werden Grundsätze bei der Gebühreneinhebung festgelegt.

Alternative:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Gebührenpflicht bei Einfuhren von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus Drittländern auch für die die Ausnahmegrenzen übersteigenden Kleinsendungen werden die Importe durch nichtgewerbliche Einführer in spürbarem Maße absinken.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kosten:

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist ein Aufwand von 24 526 598 S verbunden, dem eine kostendeckende Gebühr gegenübersteht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bisher geltende Regelungen:

Bisher galt das Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/1997.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfes:

Im Bereich der Vollziehung des Gesetzes werden den jeweiligen Vollzugsbehörden einige zur ordnungsgemäßen Vollziehung nötige Befugnisse übertragen, es werden einige redaktionelle Klarstellungen vorgenommen sowie Grundsätze bei der Gebühreinerhebung festgelegt.

Neuerungen gegenüber der derzeit geltenden Regelung:

Es kommt zu einer Neuordnung der Anhänge des Gesetzes, weiters werden im Interesse einer ordnungsgemäßen Vollziehung einige Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen sowie wird vor allem eine Neuordnung der Gebührenregelung vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeitige Situation:

Derzeit sind mit der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes für den Bund Einnahmen in Höhe von 3,781 Millionen S und Ausgaben in Höhe von 3,414 Millionen S verbunden.

Änderungen durch die Novelle:

Mit der Novelle werden durch Einführung einer Gebühr für die Durchführung von Kontrollen anlässlich der Einfuhr aus Drittländern erstmals seit dem Beitritt Einnahmen zu verbuchen sein. Die Einführung eines Mengenschemas hat auch Auswirkungen auf die für die Durchführung von Kontrollen anlässlich der Ausfuhr in Drittländer einzuhebende Gebühr. Weiters sind die Sätze für die bei der Registrierung/Autorisierung von Betrieben und deren folgende periodische Überprüfung anfallenden Gebühren anzupassen.

Dies hat folgende finanzielle Auswirkungen:

Personalaufwand:

1. Es ist davon auszugehen, daß jährlich ca. 70 Betriebe zu registrieren sind, von denen ca. 50 gleichzeitig autorisiert werden. Bei Registrierung und Autorisierung ist davon auszugehen, daß die Betriebsüberprüfungen von Beamten der Verwendungsgruppe A 2 durchgeführt werden, wobei bei diesen von einem Stundensatz von 354 S inklusive des 30%-igen Pensionsvorsorgezuschlages auszugehen ist. Bei diesen Überprüfungen ist von einer durchschnittlichen Dauer von zwei Stunden (enthaltend eine Stunde Reisezeit) auszugehen. Die nötigen Bescheiderstellungen sind von Beamten der Verwendungsgruppe A 1 vorzunehmen. Bei diesen ist von einem Stundensatz von 576 S inklusive des 30%-igen Pensionsvorsorgezuschlages auszugehen. Bei den 20 Betrieben, die lediglich registriert werden, ist somit von Personalkosten in Höhe von 25 680 S auszugehen. Bei den 50 Betrieben, die registriert und autorisiert werden, was in der Regel unter einem durchgeführt wird, ist von einer von einem Beamten der Verwendungsgruppe A 2 vorzunehmenden Überprüfung in der Dauer von zweieinhalb Stunden (enthaltend eine Stunde Reisezeit) auszugehen. Die Erstellung des Registrierungs- und des Autorisierungsbescheides ist wiederum von einem Beamten der Verwendungsgruppe A 1 vorzunehmen. Es ist somit von Personalkosten in der Höhe von 87 450 S auszugehen.
2. Bei den gemäß § 13 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 vorzunehmenden Kontrollen, die von Beamten der Verwendungsgruppe A 2 durchgeführt werden, ist davon auszugehen, daß alle Erzeugerbetriebe einmal jährlich zu kontrollieren sind, aus phytosanitärer Sicht besonders sensible Bereiche (wie Baumschulen und Jungpflanzenbetriebe) dagegen bis zu drei mal im Jahr. Von den insgesamt 536 jährlich erforderlichen Kontrollen ist bei ca. 90 % der Betriebe von einer Kontrolldauer von zwei Stunden (enthaltend eine Stunde Reisezeit) auszugehen. In ca. 10 % der Fälle (Großbetriebe) ist davon auszugehen, daß eine Untersuchung in der Dauer von drei Stunden (enthaltend eine Stunde Reisezeit) erforderlich ist. Es ist somit von Personalkosten in der Höhe von 398 604 S auszugehen.
3. Bei den gemäß § 15 des Pflanzenschutzgesetzes vorzunehmenden Kontrollen, die von Beamten der Verwendungsgruppe A 2 durchgeführt werden, ist davon auszugehen, daß 398 Importbetriebe und

Sammellager erfaßt sind. Bei diesen Überprüfungen ist von einer Dauer von eineinhalb Stunden (enthaltend eine Stunde Reisezeit) auszugehen. Es ist somit von Personalkosten in der Höhe von 211 338 S auszugehen.

4. Bei den anlässlich der Einfuhr aus Drittländern vorzunehmenden Kontrollen, die von Beamten der Verwendungsgruppe A 2 durchgeführt werden, ist von ca. 10 850 Sendungen jährlich auszugehen. Es ist bei jeder Sendung eine Prüfung der Dokumente sowie eine Identitätskontrolle vorzunehmen, wobei von einer Dauer von einer halben Stunde auszugehen ist. Dies ergibt Personalkosten in der Höhe von 1 920 450 S. Bei ca. 80 % der Sendungen ist davon auszugehen, daß eine Kleinsendung mit geringem Kontrollaufwand zu beschauen ist. Bei jeweils 10 % der Sendungen ist von Sendungen jeweils höherer Menge und somit gesteigertem Kontrollaufwand auszugehen. Dies ergibt Personalkosten in der Höhe von 2 504 550 S. Es ist somit von Personalkosten in der Höhe von 4 425 000 S auszugehen. Mit der Einhebung der Gebühren ist ein zusätzlicher Aufwand verbunden, der mit 10 % der entstehenden Kosten zu veranschlagen ist. Weiters ist von einem Aufwand für stichprobenartige Laboruntersuchungen anlässlich der Einfuhr von insgesamt 463 000 S auszugehen, der auf die Gesamtheit der Sendungen aufzuteilen ist.
5. Bei den anlässlich der Ausfuhr in Drittländer vorzunehmenden Kontrollen, die von Beamten der Verwendungsgruppe A 2 durchgeführt werden, ist von 13 600 Kontrollen jährlich auszugehen. Es ist davon auszugehen, daß 75 % aller Kontrollen (10 200) im Betrieb stattfinden werden, sodaß von einer Kontrolldauer von eineinhalb Stunden (enthaltend eine Stunde Reisezeit) auszugehen ist. In den restlichen 25 % der Fälle (3 400) wird die Sendung zur Kontrolle an den Dienstsitz vorgeführt werden, sodaß von einer Kontrolldauer von einer halben Stunde auszugehen ist. Bei Sendungen von Holz ist davon auszugehen, daß ca. 595 000 Festmeter zu kontrollieren sein werden, was Kosten in der Höhe von 1 785 000 S zur Folge hat. Bei ca. 300 Sendungen von Erdäpfeln ist von einer Kontrolldauer von ca. einer Stunde auszugehen, was Kosten in der Höhe von 106 200 S verursacht. Bei ca. 80 % der Sendungen sonstiger Warenarten (insgesamt 10 300) ist davon auszugehen, daß eine Kleinsendung mit geringem Kontrollaufwand zu beschauen ist, was Kosten in der Höhe von 1 458 480 S verursacht. Bei jeweils 10 % der Sendungen ist von Sendungen jeweils höherer Menge und somit gesteigertem Kontrollaufwand auszugehen, was Kosten in der Höhe von 364 620 S bzw. 546 930 S verursacht. Es ist somit von Personalkosten in einer Höhe von insgesamt 10 279 230 S auszugehen.

Der gesamte Personalaufwand beträgt somit 15 401 622 S.

Sachaufwand:

Der Sachaufwand wird pauschal mit einem zwölfprozentigen Zuschlag zu den Personalkosten angesetzt. Das ergibt einen Aufwand von 1 848 194 S.

Verwaltungsgemeinkosten:

Der Aufwand für Verwaltungsgemeinkosten wird pauschal mit einem zwanzigprozentigen Zuschlag zu den Personalkosten angesetzt. Das ergibt einen Aufwand von 3 080 324 S.

Reisekosten:

Bei den Reisekosten ist von drei unterschiedlichen Fällen auszugehen:

1. Bei Kontrollen zur Registrierung und Autorisierung von Betrieben sowie den periodischen Überprüfungen ist davon auszugehen, daß 3 Untersuchungen pro Arbeitstag vorgenommen werden können. Die durchschnittliche Entfernung wird mit 50 km angenommen. Bei einem km- Satz von 4,90 S mal 100 km mal 335 Arbeitstage (1 004 Kontrollen) ergibt dies Reisekosten in Höhe von 164 150 S.
2. Bei Kontrollen anlässlich der Ausfuhr in Drittländer ist davon auszugehen, daß nur zwei Untersuchungen pro Arbeitstag im Betrieb durchgeführt werden können, da ein Teil der Kontrollen ja auch am Dienstsitz stattfindet. Die durchschnittliche Entfernung wird ebenfalls mit 50 km angenommen. Bei einem km- Satz von 4,90 S mal 100 km mal 5100 Arbeitstage (10 200 Kontrollen) ergibt dies Reisekosten von 2 499 000.
3. Bei Kontrollen anlässlich der Einfuhr aus Drittländern fallen keine Reisekosten an, da diese an den Eintrittstellen vorgenommen werden.

Der Aufwand für Reisekosten beträgt somit 2 663 150.

Raumkosten:

Es wird von durchschnittlichen Mietkosten in der Höhe von 90 S pro m² und Monat ausgegangen. Bei einem Raumbedarf von 14 m² pro Planstelle ergibt sich folgender Aufwand:

Es ist aufgrund der Arbeitsbelastung von 23,6286 Planstellen auszugehen, was einen Raumbedarf von 330,80 m² erfordert. Der Aufwand für Raumkosten beträgt somit 357 264 S.

Gesamtaufwand:

Mit der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 1995 ist somit ein Gesamtaufwand in der Höhe von 24 526 598 S verbunden. Diesen Aufwendungen steht eine kostendeckende Gebühr gegenüber.

Auf die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung (Einfuhr aus Drittländern) entfallen davon 7 130 444 S. Bei den in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehenden Tätigkeiten ist von den einzuhebenden Gebühren in Höhe von 17 396 154 S ein zwanzigprozentiger Anteil (das sind 3 479 231 S) an den Bund abzuführen.

Kompetenzgrundlagen:

Dieses Bundesgesetz findet seine Rechtsgrundlage in den folgenden Bestimmungen des Artikels 10 Abs. 1 B-VG:

Z 2:

Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen;

Z 4:

Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind.

Konformität mit Bestimmungen der EU:

Gegeben.

Besonderer Teil

Zu § 5 Abs. 5:

Die Bestimmung soll es den Kontrollorganen ermöglichen, in den Fällen, wo sich Betriebe im Sinne des § 2 Z 7 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 weigern, den sie gemäß § 15 leg. cit. treffenden Verpflichtungen gegenüber den Kontrollorganen nachzukommen, für eine ordnungsgemäße Vollziehung des Gesetzes Sorge zu tragen. Dies wird allerdings dem Sinne der Bestimmungen nach nur in den Fällen von Gefahr im Verzug zur Anwendung zu kommen haben, wo eine Ausbreitung von gefährlichen, sich rasch verbreitenden Schadorganismen zu gewärtigen ist.

Zu § 6:

Die Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG sind sehr detaillierte Aufzählungen von Schadorganismen, Pflanzen und der beim Verbringen oder der Einfuhr dieser Pflanzen zu erfüllenden Anforderungen. Diese Anhänge werden darüberhinaus sehr häufig geändert, um dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu entsprechen. Alleine seit dem im Jahre 1995 erfolgten Beitritt Österreichs zur EU sind die Anhänge der Richtlinie nicht weniger als 9 mal geändert worden, das heißt im Schnitt zwei mal pro Jahr. Aufgrund der extrem detaillierten Vorgaben in den Anhängen kann jegliche Umsetzung dieser Anhänge in nationales Recht nur in einer Abschreibübung bestehen, da ansonsten die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an die darin angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nicht erfüllt wären. Um einen Ausweg aus dieser unbefriedigenden Lage zu finden, soll nunmehr festgelegt werden, daß als die Anhänge I bis V des Gesetzes die entsprechenden Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG in einer festgelegten Fassung gelten sollen. Anlässlich der (unweigerlich erfolgenden) Änderungen der Anhänge sollen die danach jeweils gültigen Fassungen der Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG jeweils durch eine Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft kundgemacht und sollen so die Rechtsunterworfenen über den jeweils gültigen Stand der Anhänge des Gesetzes unterrichtet werden.

Zu § 17 Abs. 4:

Aufgrund einer teleologischen Interpretation von Artikel 11 Abs. 8 der Richtlinie 77/93/EWG und Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/105/EWG ist eine Klarstellung darüber erforderlich, welchen Kreis von (natürlichen oder juristischen) Personen die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Pflanzenpässen trifft. Da gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/105/EWG auch die Einführer von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, „ob Erzeuger oder nicht“, die Verpflichtung zur Aufbewahrung von

Pflanzenpässen trifft, ist es nötig, auch Vermarkter von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu erfassen. Würde die bisherige, Anlaß zu Mißverständnissen gebende Bestimmung des § 17 Abs. 4 so ausgelegt, daß reine Handelsbetriebe nicht von der Verpflichtung zur Aufbewahrung der Pflanzenpässe erfaßt wären, wäre es den Kontrollorganen wesentlich schwerer oder unter Umständen gar nicht möglich festzustellen, ob die vorhandene Ware aus der Gemeinschaft oder aus einem Drittland stammt und somit den entsprechenden Verpflichtungen unterfällt.

Zu § 21:

Aufgrund der in § 43 des Pflanzenschutzgesetzes enthaltenen Zuständigkeitsvorschrift ist von einer Zuständigkeit des Landeshauptmannes auszugehen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Um jedoch eine rasche und einheitliche Vorgangsweise bei der Überwachung des Verbringens von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die sich im freien Verkehr im Binnenmarkt befinden, zu gewährleisten, sollen auch amtliche Stellen auf nationaler Ebene gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 leg. cit. derartige Kontrollen durchführen können. Da gemäß Artikel 102 Abs. 2 B-VG der Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden kann, ist eine Betrauung von Bundesorganen (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Forstliche Bundesversuchsanstalt, Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft und das Bundesamt für Agrarbiologie) mit den genannten Kontrollaufgaben ohne weitere Veranlassungen möglich.

Zu § 31 Abs. 1:

Diese Regelung hat im Zusammenhang mit der Änderung über die Vorschriften betreffend die Gebühren zu erfolgen. Um eine wirksame Vollziehung der Einhebung der Einfuhrgebühr (§ 36) sicherstellen zu können, ist eine Koppelung der phytosanitären Freigabe der jeweiligen kontrollpflichtigen Warensendung an die Erfüllung der Gebührenpflicht erforderlich.

Zu § 36 Abs. 1:

Bisher war die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Eintragung in ein Register gemäß § 14 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 unterschiedslos nicht strafbewehrt. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß bei den Einführern gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 leg. cit. eine unterschiedliche Situation gegeben ist. Bei der Einfuhr bestimmter Pflanzen aus Drittländern ist unbedingt die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit („trace-back-system“) der Warensendung sicherzustellen, was durch die Eintragung der Einführer in ein amtliches Register wesentlich erleichtert wird. Aus diesem Grunde sollte die Nichterfüllung der Verpflichtung hier stärker sanktioniert werden als bei den anderen zur Eintragung in das amtliche Verzeichnis verpflichteten Betrieben.

Zu § 36 Abs. 3:

Um Zweifel darüber, wer aller Beschlagnahmen zur Sicherung des Verfalls vornehmen kann, zu beseitigen, wurde eine Klarstellung der vorliegenden Bestimmung vorgenommen.

Zu § 37:

Im Interesse einer raschen, sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung sollte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die von ihm selbst bei der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995 als Behörde erster Instanz erlassenen Bescheide auch selbst vollstrecken können. Gerade bei Einfuhrbewilligungsbescheiden werden oft die entsprechenden Pflanzen eines Betriebes auf den Bereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden verteilt, sodaß ein und denselben Bescheid mehrere Bezirksverwaltungsbehörden zu vollstrecken berufen wären. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden die Vollstreckung der von anderen Behörden des Bundes erlassenen Bescheide nur insoweit, als durch besondere Vorschriften nicht anderes bestimmt ist.

Zu § 38:

Anläßlich der Einfuhr aus Drittländern werden derzeit keine Gebühren eingehoben. Im Interesse einer geregelten und sparsamen Verwaltung ist jedoch nunmehr ein System zur Einhebung von kostendeckenden Gebühren für anläßlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995 anfallende Tätigkeiten der Behörde einzurichten.

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 des Gesetzes bleibt inhaltlich unverändert und wird nur aus redaktionellen Gründen neu formuliert.

Zu Absatz 2:

Im Absatz 2 wird festgehalten, daß die als „Einfuhrgebühr“ definierte Gebühr, die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes anfällt, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach den Bestimmungen der gemäß Abs.1 zu erlassenden Verordnung festzusetzen und dem „Anmelder“ vorzuschreiben ist. Als „Anmelder“ gilt dabei die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt, oder die Person, in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird.

Zu Absatz 3:

Da im Eisenbahnverkehr gewisse Sondervorschriften gelten, hat die Einhebung der hierbei anfallenden Einfuhrgebühren durch das Beförderungsunternehmen durch Anlastung an die Sendung zu erfolgen und hat dieses die Gebühren dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abzuführen.

Zu Abs.4:

Für sonstige Sendungen ist die Gebühr durch die Zollorgane einzuheben und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abzuführen.

Zu Abs. 5:

Um eine ordnungsgemäße Vollziehung zu gewährleisten, ist in dieser in Verbindung mit der Novelle zu § 31 zu sehenden Vorschrift festgehalten, daß eine phytosanitäre Freigabe der Sendung, die eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung bei der zollamtlichen Abfertigung bildet, nicht zulässig ist, sofern die Einfuhrgebühr nicht sogleich beim Grenzeintritt erlegt wird.

Zu Abs. 6:

Diese Bestimmung wird eingefügt, um Vorsorge zu treffen, falls in den sogenannten „Europa-Abkommen“ zwischen der EU und bestimmten Drittländern Vereinbarungen sowohl über eine Reduzierung der Grenzkontrollhäufigkeit als auch der Gebührenhöhe getroffen werden sollten.

Zu Abs. 7:

Diese Bestimmung entspricht jener des bisherigen Absatzes 2 des § 38.

Zu § 40:

In § 40 Abs. 2 ist bisher in leicht mißverständlicher Weise von den „zuständigen amtlichen Stellen“ die Rede. Um Mißverständnisse hinsichtlich des Vorliegens von Kompetenzen des Bundes oder der Länder zu vermeiden, wird diese Wortfolge durch die Wortfolge „die jeweils zuständige Behörde“ ersetzt und wurden weiters einige deshalb erforderliche redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu § 41:

Da § 41 nur einen Absatz enthält, war die Absatzbezeichnung (1) zu streichen.

Zu § 47:

Aufgrund der Novelle ist auch die Vollzugsklausel, insbesondere betreffend die §§ 5 Abs. 5, 36 Abs. 3 und 38 anzupassen.

Zur Aufhebung der Anhänge I bis V:

Aufgrund der Änderung des § 6 ist nunmehr eine detaillierte Anführung der Anhänge nicht mehr erforderlich.